

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
 15.06.2026



Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben
03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.04.2026 08 EWE Netz vom 22.04.2026 11 Gemeinde Glandorf vom 22.05.2026 13 Gemeinde Hilter vom 20.04.2026 15 Handels- und Dienstleistungsverband vom 06.05.2026 16 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 21.05.2026 36 Stadt Georgsmarienhütte vom 30.04.2026 39 Archäologische Denkmalpflege – Osnabrück vom 20.04.2026 41 Teutoburger Energie Netzwerk (TEN) eG vom 04.05.2026 42 UHV Nr. 96 Hase-Bever vom 21.05.2026 45 Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd vom 21.04.2026	01 Bistum Osnabrück – Bischöfl. Generalvikariat 02 Bundesagentur für Arbeit 04 Bundesamt für Immobilien 05 Deutsche Telekom Technik – Fiber Networks & Services 06 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land 07 Ev.-luth. Pfarramt 09 Finanzamt Osnabrück Land 10 Gemeinde Bad Laer 12 Gemeinde Hagen 14 Gemeinde Lienen 17 Hauptverband Osnabrücker Landvolk 20 Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Bad Iburg 21 Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Glane 22 Klosterkammer Hannover 23 Kreis Steinfurt 26 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 27 LGLN Katasteramt Osnabrück 28 NLWKN 31 Polizeiinspektion Osnabrück 33. Westnetz GmbH 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt 35 Staatliches Baumanagement 37 Stadtfeuerwehr Bad Iburg Stadtbrandmeister 38 Stadtfeuerwehr Bad Iburg stellvertr. Stadtbrandmeister 40 Lappwaldbahn 43 Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 44 VLO Verkehrsgesellschaft LK Osnabrück

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
05 Deutsche Telekom Technik – Fiber Networks & Services vom 22.05.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. Bauausführung beachtet.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18 Industrie- und Handelskammer Osnabrück vom 07.05.2026 Unsere Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Da aufgrund des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Der Bebauungsplan Nr. 99 "Feuerwehrstandort Glane" der Stadt Bad Iburg befindet sich zurzeit ebenfalls in Aufstellung. Mit diesem Bauleitplanverfahren wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme liegt vor und wird im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans bearbeitet.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
18 Industrie- und Handelskammer Osnabrück vom 07.05.2026 die erforderliche Flächennutzungsplanänderung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 99 hatten wir uns zuletzt mit Stellungnahme vom 1. April 2026 geäußert. Diese halten wir grundsätzlich aufrecht. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes sowie Bauhofes in verkehrsgünstiger Lage geschaffen. Im Sinne einer Sicherstellung des Brandschutzes und Schaffung eines Versorgungszentrums im Südlichen Stadtgebiet ist die Wahl des Standortes nachvollziehbar. Wir begrüßen den Erhalt des vorhandenen Wohn- und Geschäftshauses durch die Ausweisung gemischter Baufläche. Zur Wahrung des Gebietscharakters MI weisen wir jedoch darauf hin, dass bei Mischgebietsflächen die Hauptnutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) das Gebiet gleichwertig prägen müssen. Keine dieser Hauptnutzungsarten darf völlig verdrängt werden. Kann die Gleichwertigkeit der Hauptnutzungsarten in dem Mischgebiet nicht gewährleistet werden, kann der Tatbestand des Etikettenschwindels vermutet werden. Bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen ist generell der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten, da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann. Wir bitten um Beachtung, dass es aufgrund der Lage im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen (gewerbliche und schutzbedürftige Nutzung) kommen kann. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das ursprünglich angedachte Mischgebiet im Zuge der Entwurfsbearbeitung entfallen ist und der Geltungsbereich nunmehr ausschließlich die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr umfasst, sind diese Hinweise der IHK nicht mehr zutreffend bzw. nicht mehr abwägungsrelevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
18 Industrie- und Handelskammer Osnabrück vom 07.05.2026	
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
19 Vodafone - Kabel Deutschland S01467057 vom 27.05.2026	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. Bauausführung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. Bauausführung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.05.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.05.2026 Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen	Die Hinweise zum Thema Baugrund des LBEG betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die einzelnen Baumaßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen vor. Entsprechende raumordnerische Schutzansprüche von Rohstoffsicherungsgebieten werden bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Diese sind in diesem Verfahren nicht betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggeneschböden) weise ich auf den Grundsatz Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 des RROP 2025 hin. Hiernach sollen kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden so erhalten und gepflegt werden, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere soll auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischem und archäologischem Aspekt hingewirkt werden. Bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05) des LROP hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen Abschließend bitte ich darum, die Darstellung des Geltungsbereichs des Planungsgebiets auf S. 2 der Entwurfsbegründung zu korrigieren. Die angekündigte Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens (vgl. Scoping-Unterlage S. 14) wird aus bauleitplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange wird der Schutz der Bevölkerung über den Belang Bodenschutz gestellt. Es gibt zurzeit keinen gleichwertigen verfügbaren Standort in Glane. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Geltungsbereichs wird korrigiert.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Iburg keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> In der Vorentwurfs-Begründung vom 13.10.2025 zum BBP Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“ und der Begründung vom 13.10.2025 zur 49. Änderung des FNP sind die Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz unzureichend. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich sowohl Tierhaltungsanlagen als auch eine Biogasanlage und es liegt kein Immissionsschutzgutachten vor. Laut den Unterlagen handelt es sich bei dem Standort für die Feuerwehr um Flächen für den Gemeinbedarf. Es sollte eine Aussage zur geplanten Aufenthaltsdauer von Menschen im geplanten Gebäude der Feuerwehr beigebracht werden.	Derzeit befinden sich südlich des Plangebiets ein Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage, von denen Geruchsimmissionen ausgehen. Diese Nutzungen genießen Bestandsschutz. Allerdings ist westlich des Plangebiets - teils in wesentlich geringerem Abstand als der geplante Feuerwehrstandort - bereits eine Wohnbebauung vorhanden, auf die durch die v.g. Nutzungen bereits heute Rücksicht genommen werden muss. Insofern sind die Tierhaltung sowie die Biogasanlage schon durch die vorhandene Wohnbebauung in den Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Übrigen ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich meistens weder auf dem Feuerwehrgelände noch auf dem Bauhof ganztägig Personen aufhalten werden. Wohnungen sind nicht zulässig, so dass auch der Nachtzeitraum grundsätzlich als unkritisch einzuordnen ist.
<u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung“</u> Grundsätzliche Bedenken gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht nicht, allerdings ist ein Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu erbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende wasserrechtliche Anträge werden im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens gestellt.
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Feuerwehrstandort Glane“ keine grundlegenden naturschutzfachlichen Bedenken. Die naturschutzfachlichen Detailfragen, insbesondere zu Artenschutz, Eingriffsregelung, Kompensation sowie zum erforderlichen Untersuchungsumfang, sind im parallel geführten Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren und dort abschließend abzuarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
26. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.05.2026 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich im näheren Umfeld des überplanten Bereiches landwirtschaftliche Hofstellen mit immissionsschutzrechtlich relevanten Nutztierhaltungen befinden, die Bestandsschutz genießen. Ob die hiervon ausgehenden Geruchsemissionen – insbesondere von den südlich gelegenen Hofstellen – mit der Planung vereinbar sind, ist ungeklärt. Weiterhin weisen wir auf die folgenden Punkte hin: ➤ Der Planbereich befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. ➤ Sollten für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur	Derzeit befinden sich südlich des Plangebiets ein Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage, von denen Geruchsimmissionen ausgehen. Diese Nutzungen genießen Bestandsschutz. Allerdings ist westlich des Plangebiets - teils in wesentlich geringerem Abstand als der geplante Feuerwehrstandort - bereits eine Wohnbebauung vorhanden, auf die durch die v.g. Nutzungen bereits heute Rücksicht genommen werden muss. Insofern sind die Tierhaltung sowie die Biogasanlage schon durch die vorhandene Wohnbebauung in den Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Übrigen ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich meistens weder auf dem Feuerwehrgelände noch auf dem Bauhof ganztätig Personen aufhalten werden. Wohnungen sind nicht zulässig, so dass auch der Nachtzeitraum grundsätzlich als unkritisch einzuordnen ist. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
26. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.05.2026 Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. In Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung sollten hierfür auch Maßnahmen zur Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums in Betracht gezogen werden (vgl. Anlage 5, Abschnitt A (2020); Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz für das Schutzgut Boden und seine natürlichen Bodenfunktionen).	
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.05.2026 Zu der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrstandort Glane“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Nördlich des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3814061 B und dem Netzknotenpunkt 3814059 O (Abschnitt Nr. 30) die Landesstraße 97 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche für den neuen Feuerwehrstandort Glane ausgewiesen werden. Gegen die Flächenausweisung im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen oder Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
29 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.05.2026	
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum vom 17.04.2026	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes vorhanden, die überplant oder an die in unzulässiger Weise herangerückt wird. Daher sind die Hinweise des Forstamtes hier nicht abwägungsrelevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
32. OGE – PLEdoc vom 29.04.2026	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
32. OGE – PLEdoc vom 29.04.2026 • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht geplant.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

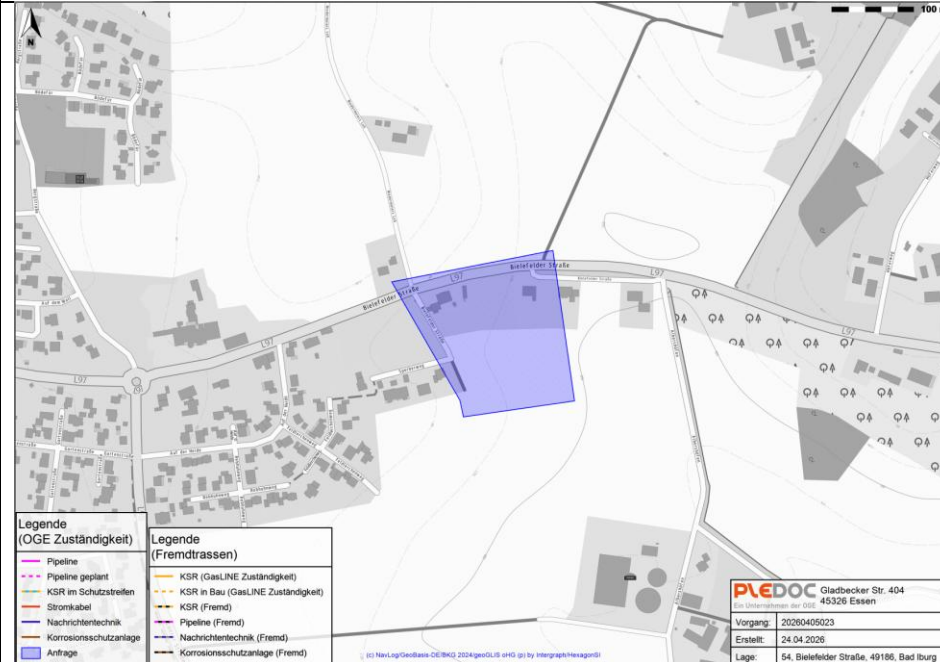
im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
 15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

32. OGE – PLEdoc vom 29.04.2026



Beschlussvorschlag:
 Kenntnisnahme

33. Westnetz GmbH vom 30.04.2026

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 17.04.2026 teilen wir Ihnen mit, dass unserseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
33. Westnetz GmbH vom 30.04.2026	
Im Verfahrensgebiet unterhalten wir erdverlegte Versorgungseinrichtungen und eine Transformatorenstation. Die ungefähre Lage können Sie der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft jedoch die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung und wird in dem Zusammenhang beachtet. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
 15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
33. Westnetz GmbH vom 30.04.2026  Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungslagen sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen. Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: Gas: Westnetz GmbH - RZ Osnabrück Sparte: Strom Bearbeiter: Blattnummer: 1 von 1 Telefon: Maßstab: 1:750 Fax: Druckdatum: 14.10.2025	

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
33. Westnetz GmbH vom 30.04.2026	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 21.05.2026 Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben. <u>Hinweis</u> Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Bereich Feuerwehr (NACE-Schlüssel 84) der Landkreis zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Osnabrück wurde am Beteiligungsverfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme vom 07.04.2026 liegt vor
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme

Stadt Bad Iburg
49. Flächennutzungsplanänderung (Feuerwehrstandort Glane)
im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

Private Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht vorgetragen worden.